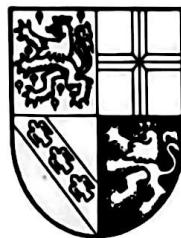


Beglaubigte Abschrift

1 Ss 1/25
12 Nbs 67/24
LG Saarbrücken
21Js 1120/22
StA Saarbrücken



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n Mark Siegfried Jäckel, geboren am 10. Juli 1980 in Lebach, wohnhaft Kalkoffenstr. 1, 66113 Saarbrücken, ledig, deutscher Staatsangehöriger

w e g e n Körperverletzung pp.

hat der 1. Strafsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken am 30. Januar 2025 durch

zu 1. und 2.:

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wiesen
die Richterin am Oberlandesgericht Diversy
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiland

zu 3.:

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wiesen

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

beschlossen:

1. Auf den Antrag des Angeklagten vom 22. Oktober 2024 auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 2024

aufgehoben.

2. Die Revision des Angeklagten wird kostenpflichtig (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO) als unzulässig

verworfen.

3. Der Antrag des Angeklagten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren wird als unbegründet

zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 12. September 2023 wegen Körperverletzung in zwei Fällen, in einem Fall begangen in Tateinheit mit Beleidigung, zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu jeweils 40 Euro verurteilt. Im Protokoll der Hauptverhandlung ist vermerkt, dass der Angeklagte nach vorheriger Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil verzichtet habe.

Nach Einleitung der Vollstreckung und Übersendung einer Kostenrechnung über-sandte der Angeklagte der Staatsanwaltschaft am 2. Februar 2024 eine von dieser als Berufung ausgelegte „Stellungnahme“. Das Amtsgericht Saarbrücken schloss sich der Auslegung der Staatsanwaltschaft an und verwarf die Berufung durch Beschluss vom 24. März 2024 als unzulässig.

Auf die am 13. April 2024 erfolgte Zustellung dieses Beschlusses hin beantragte der Angeklagte am 18. April 2024 die Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 319 Abs. 2 StPO. Durch Beschluss vom 16. Mai 2024 – dem Angeklagten zugestellt am 1. Juni 2024 – verwarf die Vorsitzende der Berufungskammer diesen Antrag als unbe-gründet.

In einer weiteren, an die Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe des Angeklagten vom 27. August 2024 heißt es unter anderem:

„(…)

Ich verlange eine Revision des Verfahrens, die Zuteilung eines vom Gericht beauftragten Pflichtverteidigers und beantrage dazu Prozesskostenhilfe.

Denn ICH HABE DAS WAS IN DEM URTEIL STEHT NICHT GETAN. ICH HABE ES NICHT GETAN. ICH LASSE ES SO NICHT STEHEN. ICH HABE ES NICHT GETAN.

“(…)”

Die ihm zugeleitete Eingabe legte das Amtsgericht Saarbrücken als Revision aus und verwarf diese ohne Bescheidung des Antrags auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers bzw. auf Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 3. Oktober 2024 mit der Begründung als unzulässig, dass die Revisionsanträge nicht fristgerecht in der durch § 345 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form angebracht worden seien.

Nach der 19. Oktober 2024 erfolgten Zustellung dieses Beschlusses wandte sich der Angeklagte mit einem am 22. Oktober 2024 eingegangenen Schreiben an das Amts-gericht Saarbrücken, in dem es heißt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit antworte ich **fristgerecht und fristgemäß** auf das am 19.10.2024 eingegangene Schreiben.

Ich lege formell Beschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken unter dem Richter Bönnen vom 12.09.2023 im Verfahren **130 Ds 21 Js 1120/22 (246/234)** ein.

Ich halte das Urteil aus folgenden Gründen für nicht gerecht und beantrage eine erneute Überprüfung des Sachverhalts.

(...)

Ich bin überzeugt, dass eine erneute Prüfung durch ein Berufungs- oder Revisionsgericht eine andere rechtliche und sachliche Bewertung des Falls ermöglichen könnte und so zu einer gerechteren Entscheidung führen würde.

Aus diesen Gründen bitte ich das Gericht, meine Beschwerde zu berücksichtigen und den Sachverhalt im Rahmen einer Berufung oder Revision neu zu bewerten, um eine gerechtere Lösung zu erzielen.

(...)“

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Eingabe als Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts zu behandeln, den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 2024 auf diesen Antrag hin aufzuheben und die Revision des Angeklagten als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Das Rechtsmittel führt zu einer Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 2024.

a) In Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft legt auch der Senat die am 22. Oktober 2024 eingelegte „Beschwerde“ des Angeklagten „gegen das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken (...) vom 12.09.2023“ als Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO gegen den Verwerfungsbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 2024 aus. Um dem Anspruch des Bürgers auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle Geltung zu verschaffen, ist ein Rechtsmittel so zu deuten, dass der erstrebte Erfolg möglichst erreichbar ist (BGH NJW 1956, 756; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Aufl., § 300 Rn. 3 m.w.N.). Als Beschwerde gegen das Urteil vom 12. September 2023 wäre das Rechtsmittel von vornherein ~~unstatthaft, da Urteile des Amtsgerichts nicht im Wege einer Beschwerde,~~ sondern nur durch eine Berufung nach § 312 StPO oder eine (Sprung-)Revision nach § 335 StPO angefochten werden können. Auch als Berufung oder Revision hätte das Rechtsmittel hier jedoch von vornherein bereits deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil die insoweit geltenden Rechtsmittelfristen von einer Woche ab der am 12. September 2023 erfolgten Verkündung des Urteils (§§ 314 Abs. 1 und 341 Abs. 1 StPO) verstrichen sind. Erfolg haben kann das Rechtsmittel nur als Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 2024 nach § 346 Abs. 2 StPO.

b) Auf den Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts hin war der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 2024 aufzuheben, weil das Gericht zur Verwerfung der Revision nach § 346 Abs. 1 StPO nicht befugt war.

(1) Nach § 346 Abs. 1 StPO hat das Gericht, dessen Urteil mit der Revision angefochten wird, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, wenn die Revision verspätet eingelegt oder nicht in der in § 345 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form angebracht worden ist. § 345 Abs. 2 StPO bestimmt, dass eine Revision nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, begründet werden kann. Die Vorschrift des § 346 Abs. 1 StPO dient der Entlastung der Rechtsmittelgerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Dem Tatrichter werden Prüfungsaufgaben übertragen, die an sich Sache des Revisionsgerichts sind (Franke in: Löwe-Rosenberg, 26. Aufl., § 346 Rn. 1; Knauer/Kudlich in: MüKo-StPO, 2. Aufl., § 346 Rn. 2).

(2) Die Prüfungskompetenz des Tatrichters ist jedoch nach der gesetzgeberischen Intention, ihn zu einer Verwerfung nur in einfachen und klaren Fällen zu befähigen (vgl. hierzu Franke in: Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 346 Rn. 7), beschränkt. Er darf eine Revision nur dann als unzulässig verwerfen, wenn der Rechtsmittelführer – ausschließlich – die für die Einlegung und Begründung der Revision vorgeschriebene Form oder Frist nicht gewahrt hat (BGH, Beschluss vom 17. Juli 2007 – 1 StR 271/07 –, juris). Soweit die Revision dagegen aus einem anderen Grund als unzulässig zu verwerfen ist, steht die Befugnis hierzu ausschließlich dem Revisionsgericht zu. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Grund mit Mängeln der Form- und Fristehaltung zusammentrifft (BGH, a.a.O. und Beschlüsse vom 8. November 2000 – 2 StR 426/00 –, juris und vom 12. Januar 2005 – 2 StR 529/04 –, juris), beispielsweise die Revision nach einem wirksamen Rechtsmittelverzicht verspätet eingelegt worden ist (vgl. hierzu BGH, Beschlüsse vom 8. November 2000 – 2 StR 426/00 –, juris und vom 12. Januar 2005 – 2 StR 529/04 –, juris). Bei der Zuständigkeit des Revisionsgerichts verbleibt es auch, wenn Zweifel hinsichtlich der Auslegung einer Eingabe als Revision bestehen (OLG Hamburg NJW 1965, 1147; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 346 Rn. 2; Franke in: Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 346 Rn. 8).

(3) Hiernach war das Amtsgericht zur Verwerfung der Revision des Angeklagten nach § 346 Abs. 1 StPO nicht befugt. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob seiner Verwerfungsbefugnis bereits der im Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. September 2023 ausgewiesene Rechtsmittelverzicht des Angeklagten entgegensteht und welche Bedeutung insoweit dem Umstand zukommt, dass es an einem Protokolivermerk über die Verlesung und Genehmigung nach § 273 Abs. 3 Satz 3 StPO fehlt (vgl. hierzu BGHSt 18, 257 und BGH, Beschluss vom 22. September 1993 – 3 StR 279/93 –, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. August 2013 – 3 Ws 293/13 –, juris; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.; § 274 Rn. 13). Das Amtsgericht durfte jedenfalls deshalb keine Entscheidung nach § 346 Abs. 1 StPO treffen, weil zunächst zu entscheiden war, ob in der nicht an das Gericht, sondern an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe des Angeklagten vom 27. August 2024 mit dem Betreff „Demokratie“ überhaupt eine Revisionseinlegung liegt. Diese Entscheidung obliegt – wie dargelegt – allein dem Revisionsgericht.

2. Die gebotene Auslegung ergibt, dass es sich bei der Eingabe vom 27. August 2024 um eine Revisionsschrift handelt. Der Angeklagte hat ausdrücklich „eine Revision des Verfahrens“ beantragt. Eine Revision gegen das Urteil vom 12. September 2023 wäre – vorbehaltlich hierfür einzuhaltender Fristen und des im Protokoll der Hauptverhandlung vom selben Tag vermerkten Rechtsmittelverzichts – grundsätzlich auch geeignet, sein erklärt Rechtsschutzziel, nämlich eine erneute Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in tatsächlicher Hinsicht, zu erreichen. Wäre die Revision nämlich zulässig und begründet, wäre das erstinstanzliche Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Saarbrücken zurückzuverweisen.

3. Die Revision war jedoch nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht – wie nach § 341 Abs. 1 StPO erforderlich – binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils vom 12. September 2023 eingelegt wurde. Dadurch, dass der Angeklagte innerhalb der weder zu seiner Disposition noch zur Disposition der Gerichte stehenden Rechtsmittelfristen der §§ 314 Abs. 1, 341 Abs. 1 StPO keine Berufung oder Revision gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegt hat, ist dieses in Rechtskraft erwachsen. Die von dem Angeklagten erstrebte Überprüfung des Urteils durch ein Berufungs- oder Revisionsgericht kann daher nicht mehr erfolgen.

4. Über den vom Amtsgericht nicht beschiedenen Antrag des Angeklagten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren hatte, nachdem die Sache nunmehr beim Revisionsgericht anhängig ist, der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Der Antrag war als unbegründet zurückzuweisen. Zwar kommt im Fall der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage auch noch im Revisionsverfahren die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO in Betracht (Willnow in: KK-StPO, 9. Aufl., § 140 Rn. 7). Ein solcher Fall liegt hier jedoch angesichts der offenkundigen und auch für einen rechtsunkundigen Laien nachvollziehbaren Verfristung der Revision nicht vor.

5. Die von dem Angeklagten beantragte Bewilligung von „Prozesskostenhilfe“ konnte bereits deshalb nicht erfolgen, weil die Strafprozessordnung eine solche Entscheidung nicht vorsieht. Ein dennoch gestellter Antrag ist daher als Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers auszulegen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. Juli 2017

– 2 Ws 162/17 –, juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 25. Oktober 2017 – 2 SE OWi 1399/17 –, juris), der jedoch aus den dargelegten Gründen zurückzuweisen war.

6. Hinsichtlich des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts war eine Kostenentscheidung nicht veranlasst, da das Kostenverzeichnis zu § 3 Abs. 2 GKG dafür keine Gebühr vorsieht und Auslagen nach dem RVG nicht entstehen. Der Staatskasse werden auch die notwendigen Auslagen des mit dem Antrag erfolgreichen Antragstellers nicht auferlegt (vgl. Senatsbeschluss vom 27. November 2020 – SsRS 27/2020 (32/20 OWi) – m.w.N.; Gericke in: KK-StPO, 9. Aufl., § 346 Rn. 23 m.w.N.). Die Kosten seiner erfolglosen Revision hat der Angeklagte zu tragen (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

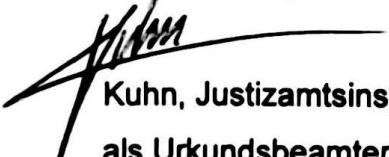
gez. Wiesen

Diversy

Dr. Weiland

Begläubigt:

Saarbrücken, den 04.02.2025


Kuhn, Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

